



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

276

Nr. 30 / 10. Dezember 2021

Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2021

Nach einem hinsichtlich des pandemischen Geschehens hoffnungsvollen Sommer mit schönen und bisweilen auch unbeschwerten Momenten, war die Zuversicht groß, Corona zwar nicht vollständig überwunden, aber soweit bezwungen zu haben, dass mehr Normalität in unseren Alltag zurückkehrt. Die vergangenen Wochen haben uns eines Besseren belehrt: Inzidenzen auf einem beängstigenden Stand, Intensivstationen am Limit, verzweifelte Angehörige, erschöpfte Ärzte und Pflegekräfte. Eine neue Virusvariante macht uns Sorgen, die Impfwirkung lässt schneller nach als erwartet und in manchen Gegenden ist die Impfbereitschaft weiterhin viel zu niedrig. Zwischen Impfbefürwortern und Impfskeptikern tun sich Gräben auf, die sich durch Familien, Arbeitskollegen und Freundschaften ziehen.

Weihnachten steht vor der Tür und wieder sind Beschränkungen allgegenwärtig und auch heuer werden so manch geschätzte Tradition und liebgewordene Begegnungen nicht so stattfinden können, wie wir es uns wünschen. Von der hoffnungsvollen weihnachtlichen Botschaft, die Licht und Freude durch die Geburt eines Kindes verspricht, fühlen wir uns angesichts der aktuellen Lage ziemlich entfernt.

Auch wenn die Krise in vielfältiger Weise zeigt, wie groß nach wie vor das Potenzial ist, eine solche unerwartete Lage auch über eine Zeit lang zu meistern, so bleibt es eine große Herausforderung, den Zusammenhalt, gegenseitiges Verständnis und gegenseitige Unterstützung zu bewahren. Die Regierung von Oberbayern wirkt weiterhin intensiv an der Bekämpfung der Pandemie und deren Folgen mit. Wir reichen Förderungen aus, unterstützen die Gesundheitsämter vor Ort, koordinieren die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen, unterstützen den Schulbetrieb, tragen für einen sachgerechten Umgang mit dem Infektionsgeschehen in Asylunterkünften Rechnung und nehmen unsere Aufgaben im nun wieder ausgerufenen Katastrophenfall wahr. Glücklicherweise ist der Schulterschluss mit den Kreisverwaltungsbehörden weiterhin eng und vertrauensvoll.

Dafür danke ich der gesamten kommunalen Familie, den Behörden, Verbänden und Organisationen sowie all ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz herzlich. In den Dank schließe ich auch die Ärztlichen Koordinatoren ein, die derzeit unermüdlich, engagiert und mit größter Sorgfalt und Umsicht die Steuerung der Patienten vornehmen. Zu jeder Zeit und gerade auch jetzt ist es für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger in unserem Regierungsbezirk entscheidend, engagiert und entschlossen zu handeln und in Solidarität zusammenzustehen.

Obwohl Weihnachten in diesem Jahr wieder etwas anders ausfällt als erwartet, wünsche ich uns allen diese besondere Weihnachtsfreude, die uns für Vieles dankbar sein lässt. Lassen wir uns von der weihnachtlichen Botschaft berühren und schöpfen wir daraus erneut Zuversicht.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute, Glück, Gesundheit und Gottes Segen für das neue Jahr.

Maria Els
Regierungspräsidentin

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS / EWS) des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR	278
Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR (Kostensatzung)	282
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2022	284
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2022	285
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2022	286

Landesentwicklung

Gesamtüberarbeitung des Landesentwicklungsprogramms Salzburg; Einbeziehung der Öffentlichkeit	287
---	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE KDÖR

Satzung zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS / EWS) des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdÖR

Vom 18. November 2021

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdÖR (im Folgenden auch „Abwasserverband“ genannt) folgende Satzung zur Neufassung seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Abwasserverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestands. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller, dazu zählen auch Tiefgaragen, werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Bei Grundstücken im Sinne des Satzes 1 von mindestens 2.000,00 m² Fläche (übergroße Grundstücke), die in unbeplanten Gebieten gelegen sind, wird als Geschossfläche ein Fünftel, mindestens jedoch eine Fläche von 500,00 m², in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Fall der Vergrößerung eines unbebauten Grundstücks für die zusätzlichen fiktiven Flächen im Sinne von § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 2 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßenrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 14,41 €.

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang vom Grundstückseigentümer getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Geschossflächen pro m² Geschossfläche 14,27 Euro.

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung wird ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe von Abs. 1 erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7b Vorauszahlungen

Der Abwasserverband kann Vorauszahlungen verlangen. Diese richten sich nach der voraussichtlichen Höhe des Herstellungsbeitrages. Die Vorauszahlungen werden mit dem späteren, endgültigen Beitragsbescheid für die Herstellungsbeiträge verrechnet.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die Nutzung des Grundstücksanschlusses technisch möglich ist, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Nutzung erfolgt. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(4) Der Abwasserverband kann Vorauszahlungen verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Die Vorauszahlungen werden mit dem späteren, endgültigen Erstattungsanspruch verrechnet.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Abwasserverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren gem. § 10a und Niederschlagswassergebühren gem. § 10b.

§ 10a Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,60 € pro m³ Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Abwasserverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Angabe seines Wasserverbrauches nicht oder nicht fristgemäß nachkommt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, wird die als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal mit 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz (Haupt-, Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, angesetzt. Diese pauschale Wassermenge wird neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt. Für die pauschale sowie die tatsächlich abgenommene Wassermenge werden insgesamt nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann beispielsweise durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz (Haupt-, Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10b

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

(3) Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Grundstücksflächen werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert. Das Ergebnis wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der Abflussbeiwert wird wie folgt festgesetzt:

a. Bebaute Flächen (Dachflächen):

- Normaldach 1,0: Schräg- und Flachdächer aus Ziegel, Metall und Bitumenbahnen
- Gründach 0,5: Dächer mit geschlossener Pflanzendecke (Aufbau größer 10cm)

b. Befestigte Flächen (Wege, Vorplätze, Terrassen):

- vollversiegelt 1,0: Asphalt, Beton, Verbundpflaster, Plattenbeläge mit einer Fuge kleiner als 2 cm
- teilversiegelt 0,5: Rasengittersteine, Ökopflaster, Plattenbeläge mit einer Fugenbreite ab 2 cm

(4) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Versickerungsanlage versickert oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

(5) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne größer 1 m³ gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden die

Flächen hälftig angerechnet. Wird die Zisterne auch zur Brauchwasserversorgung genutzt und die eingeleitete Wassermenge über Wasserzähler ermittelt sowie dabei über die Schmutzwassergebühr abgerechnet, werden die Flächen nicht angerechnet.

(6) Wenn die überbaute und befestigte Fläche des jeweils zu veranlagenden Grundstücks 10 m² insgesamt nicht übersteigt, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

(7) Der Gebührenschuldner hat dem Abwasserverband auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 5 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der Gebührenberechnung zugrundeliegender Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Abwasserverband mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt.

(8) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Abwasserverband die maßgeblichen Flächen schätzen.

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,12 € pro m² pro Jahr.

§ 11 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10a dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14a Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Schmutzwassergebühr

(1) Die Einleitung des Schmutzwassers wird jährlich abgerechnet. Auf die Gebührenschild sind jeweils drei Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Drittel der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(2) Die für den abgerechneten Verbrauch festgesetzten Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Vorauszahlungen werden zu den jeweils im Gebührenbescheid festgesetzten Terminen fällig.

§ 14b Abrechnung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Einleitung des Niederschlagswassers wird jährlich abgerechnet.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheids fällig.

(3) Auf Antrag des Gebührenschildners kann die für das Kalenderjahr veranlagte Gebührenschild abweichend von Absatz 2 in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Ratenzahlung erfolgt zinslos. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Abwasserverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Datenschutz

Die für die Kalkulation von Abgaben erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, wenn die Bekanntmachung vor diesem Datum erfolgt. Erfolgt die Bekanntmachung zu einem späteren Zeitpunkt, tritt die Satzung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2018 (OBABI S. 80) außer Kraft.

Starnberg, 18. November 2021
Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung
in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR

Rainer Schnitzler
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-
BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN
STARNBERGER SEE KDÖR

Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR (Kostensatzung)

Vom 18. November 2021

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR (im Folgenden auch „Abwasserverband“ genannt) folgende Satzung:

§ 1
Kostenerhebung, Amtshandlungen

Der Abwasserverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,00 € bis 25.000,00 €.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, wenn die Bekanntmachung vor diesem Datum erfolgt. Erfolgt die Bekanntmachung zu einem späteren Zeitpunkt, tritt die Satzung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 2020 (OBABI S. 262) außer Kraft.

Starnberg, 18. November 2021
Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung
in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR

Rainer Schnitzler
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR vom 18. November 2021.

Kostenverzeichnis des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR auf Basis des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz).

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Unter- Nr. (AV)	Gegenstand	Betrag in €
03			Finanzverwaltung	
	031		Anmahnung rückständiger Beträge	
		031.1	Mahngebühren	5 €
70			Allgemeine Amtshandlungen	
	703		Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	
		703.1	Prüfung und Freigabe Entwässerungsplan, einschließlich 4 vor-Ort-Terminen	545 €
		703.2	je 4 weitere vor-Ort-Termine	270 €
		703.3	Prüfung und Rücksendung nicht genehmigungsfähiger Entwässerungsplan	270 €
		703.4	Prüfung Tektur- und Bestandsplan (Entwässerungsplan)	270 €
		703.7	Erstellung eines Bescheides	75 €
		703.8	Bescheid über Kostenerstattung für den Bau von Abwasseranlagen, deren Kosten der Grundstückseigentümer zu tragen hat	90 €
		703.9	Abnahme Dichtheitsnachweis (je Anteil)	75 €

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2022

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRSNr. 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRSNr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandsatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

Planegg, 24. November 2021

Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München)

I.

Hermann Nafziger
Verbandsvorsitzender

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.696.350 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.840.000 €

festgesetzt.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Str.8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Landkreis München	1.166.706,56 €
Gemeinde Krailling	262.893,44 €
Gemeinde Neuried	0,00 €
Gemeinde Planegg	0,00 €

Vermögenshaushalt

Landkreis München	3.588.539,00 €
Gemeinde Krailling	1.061.461,00 €
Gemeinde Neuried	95.000,00 €
Gemeinde Planegg	95.000,00 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandsatzung.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2022

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufgrund des § 8 der Zweckverbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

München, 22. November 2021

Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

§ 1

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 666.500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

II.

Die Haushaltssatzung 2022 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.04, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gem. § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

1) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt: 308.300 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching bei München	29.873 €
Gemeinde Ismaning	30.584 €
Gemeinde Unterföhring	19.523 €
Landkreis Ebersberg	40.458 €
Landkreis Erding	39.020 €
Landkreis Freising	50.641 €
Landkreis München	98.201 €

2) Umlagesoll im Vermögenshaushalt 0 €

**PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN****Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer
Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2022**

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.936.800 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 160.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.584.100 €. Er ist durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage der Umlagen der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Die Umlage für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,46 €, für die Landeshauptstadt München 0,30 € und für die Landkreise 0,37 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31.12.2020 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 17.11.2021, GZ 12.2-1444/2022 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.

München, 25. November 2021

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesamtüberarbeitung des Landesentwicklungsprogramms Salzburg; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2021 Aktenzeichen 8310.24_01-01

Das Land Salzburg hat den Entwurf einer Gesamtüberarbeitung seines Landesentwicklungsprogramms erarbeitet und das Hörungsverfahren gem. § 8 Abs. 4 Salzburger Raumordnungsgesetz eingeleitet. In diesem Verfahren wurde auch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Landesplanungsbehörde des Freistaats Bayern einbezogen.

Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Bayern der Entwurf des Raumordnungsplans mit der Begründung sowie den im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde auszulegen.

Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Salzburg einschließlich dessen Anlagen liegen vom 22. Dezember 2021 bis zum 21. Januar 2022 in der Regierung von Oberbayern (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5317) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Eine vorherige Terminvereinbarung ist derzeit erforderlich.

Der Planentwurf ist zudem im genannten Zeitraum auf der Internetseite <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm-des-landes-salzburg/> abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Postanschrift: 80525 München). Die Äußerung kann auch elektronisch erfolgen (E-Mail: poststelle@stmwi.bayern.de).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

München, 10. Dezember 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin